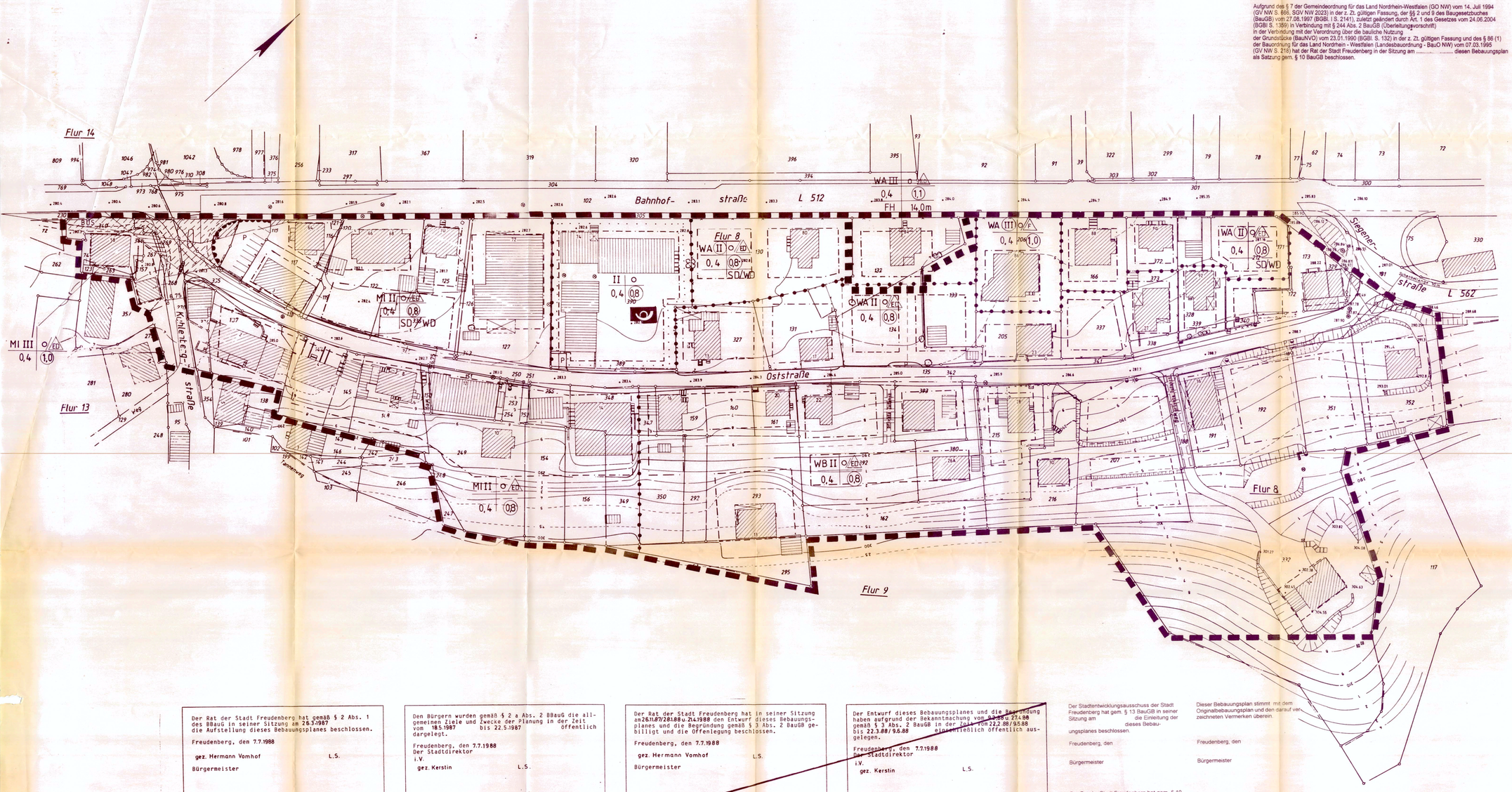


Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl S. 1359) in Verbindung mit § 244 Abs. 2 BauGB (Überleitungsvorschrift) in der Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 86 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzung.

WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsgewerbes

WB Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete) gemäß § 4 a BauNVO

zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
3. sonstige Gewerbebetriebe,
4. Geschäfts- und Bürogebäude,
5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmen werden nicht zugelassen.

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

zulässig sind nur:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Ausnahmen sind nicht zugelassen.

WA | WB | MI überbaubare Grundstücksfläche

z.B. III Zahl der Vollgeschosse zwingend

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

z.B. 0,4 Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

ED offene Bauweise/nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

E offene Bauweise/nur Einzelhäuser zulässig

FH maximale Firsthöhe

Baugrenze

Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung

Post

Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahn
Straßenbegrenzungslinie
Böschung
→ Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3/26 BBauG

P öffentliche Parkfläche

Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe über Fahrbahnrand von baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernissen freizuhalten.

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BBauG

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

B. Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 BauO NW (nachrichtlich übernommen)

SD/WD In den mit SD und WD gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer und Walmdächer zulässig.

C. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen ohne Satzungscharakter

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
→ planfestgestellte Flächen der Bahnhofstraße (L 512) durch Planfeststellungsbeschluß vom 14.11.1983

D. sonstige Darstellungen

vorhandene Gebäude

vorhandene Parzellengrenze mit Grenzsteinen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

vorhandene Böschung

E. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

gez. Hermann Vomhof Bürgermeister | gez. Biesenroth Ratsmitglied | gez. Haffmann Schriftführer

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gemäß § 2 Abs. 1 des BBauG in seiner Sitzung am 26.3.1987 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Freudenberg, den 7.7.1988

gez. Hermann Vomhof L.S.

Bürgermeister

Den Bürgern wurden gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom 18.5.1987 bis 22.5.1987 öffentlich dargelegt.

Freudenberg, den 7.7.1988
Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Kerstin L.S.

Der Rat der Stadt Freudenberg hat in seiner Sitzung am 26.11.87/28.1.88 u. 2.4.1988 den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und die Offenlegung beschlossen.

Freudenberg, den 7.7.1988

gez. Hermann Vomhof L.S.

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 9.2.88 u. 27.4.88 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.2.88/9.5.88 bis 22.3.88/9.6.88 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 7.7.1988
Der Stadtdirektor
i.V.
gez. Kerstin L.S.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Freudenberg hat gem. § 13 BauGB in seiner Sitzung am die Einleitung der dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Bekanntmachungen gemäß §§ 2, 2, 3 BBauG/BauGB

Die Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BBauG erfolgte am 15.4.1987

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Darlegung und Anhörung gemäß § 2 a BBauG erfolgte am 15.4.1987

Die Bekanntmachung über den Ort und die Dauer der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 9.2.88 u. 27.4.88

Freudenberg, den 7.7.88 Der Stadtdirektor
i.V.
L.S. gez. Kerstin

Gegen diesen Bebauungsplan hat der Regierungspräsident Arnsberg mit Verfügung vom 06.10.1988, Az.: 35.2.1-2.4-89 [illegible] Verletzungen geltend gemacht (§ 155 Abs. 3 BauGB).

Freudenberg, den 13.10.1988

In Vertretung

gez. Kerstin L.S.

(Kerstin)
Stadtrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung ortsüblich bekanntgemacht worden am 26.10.1988.

Freudenberg, den 27.10.1988

gez. Hermann Vomhof L.S.

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gem. § 10 BauGB die Bebauungsplanes in seiner Sitzung am dieses als Satzung beschlossen.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freudenberg, den

Bürgermeister

STADT FREUDENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 53

„OBERE BAHNHOFSTRASSE"
4. vereinfachte Änderung

GEMARKUNG FREUDENBERG

FLUR 8 und 13 M. 1: 500